

## Justizvollzug gehört in die Verantwortung des Bundestages

Die Bundesregierung verfolgt – in Abstimmung mit einem Großteil der Bundesländer – weiterhin das Ziel, im Rahmen der **Föderalismusreform** auch den Justizvollzug aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu entlassen. In der Folge einer entsprechenden Grundgesetz-Änderung

- würde das **Strafvollzugsgesetz** (StVollzG) nach und nach durch Landesgesetze ersetzt,
- würde das seit langem überfällige **Jugendstrafvollzugsgesetz** (JVollzG) endgültig nicht mehr zustande kommen, sondern ganz jenen Ländern überlassen, die dessen Verabschiedung bisher blockiert haben,
- würde schließlich auch das ebenso überfällige **Untersuchungshaft-Vollzugsgesetz** (UVollzG) nicht mehr zustande kommen, sondern ebenfalls den Ländern überlassen.

Nachdem sich die Länder im Bundesrat weithin darauf verständigt haben, der Föderalismusreform im Paket zuzustimmen, kann nunmehr der Bundestag noch etwas aufhalten. **Die Fraktionen und die Mitglieder des Bundestages sind dringend aufgerufen, der dargelegten Entwicklung Einhalt zu gebieten.**

Das StVollzG von 1976 war ein Meilenstein auf dem Wege zu einem humanen, liberalen und sozialen Strafvollzug. Seitdem haben sich Justiz und Rechtswissenschaft, aber auch viele Gefangene und ehrenamtlich Tätige mit einigem Erfolg darum bemüht, das Gesetz mit Leben zu füllen und **bundesweit einheitliche Minimalstandards** durchzusetzen. Dabei ging es nicht nur um die zahlreichen Detailprobleme des Vollzugsalltags, sondern insb. auch um die Erfüllung der mit den §§ 2 und 3 StVollzG aufgegebenen zentralen Vollzugsziele und Gestaltungsprinzipien (Resozialisierung/Wiedereingliederung; Normalisierung/Angleichung/Gegenwirkung). Und nicht zuletzt ging es um die Verwirklichung von Mindeststandards einer menschenwürdigen Unterbringung (z.B. Einzelunterbringung während der Ruhezeit, Mindesthaftraumgröße).

Das Erreichte gerät unweigerlich in Gefahr, wenn sich jene Landespolitiker durchsetzen, die die **Herabföderalisierung des Justizvollzugsrechts** ausgehandelt haben. Bei allem Verständnis für Sparzwänge in den Justizhaushalten der Länder: Der dahinter nur mühsam verborgene Paradigmenwechsel in der Vollzugspolitik (im Zweifel für die Sicherheit) entbehrt jeglicher Legitimität. Alle Fachleute und –organisationen haben sich in seltener Einmütigkeit für die Beibehaltung des StVollzG ausgesprochen.

Während man sich in **Europa** um eine **Harmonisierung** des Strafvollzuges bemüht („Europäische Gefängnisregeln“, CPT-Standards ...), begibt sich **Deutschland** auf den entgegengesetzten Weg zurück in die **Kleinstaaterei**. Das ist niemandem als rationale Rechtspolitik zu vermitteln und entbehrt jeglicher Vorbildfunktion. Angesichts der bereits jetzt auseinanderlaufenden Vollzugspolitiken der Länder wäre im Gegenteil eine Stärkung der Bundeszuständigkeit, etwa durch einen Strafvollzugsbeauftragten des Bundes anzustreben. Auf diese Weise könnte auch den deutschen Verpflichtungen gegenüber der UNO (Zusatzprotokoll zur Antifolter-Konvention) in angemessener Weise entsprochen werden.

Mögen das 30jährige StVollzG und die dazu ergangene Rechtsprechung noch dazu beitragen, in den beabsichtigten Landesgesetzen wenigstens ein gewisse Einheitlichkeit zu erzielen: Für die bisher gesetzlich unregulierten Bereiche des Jugendstrafvollzuges und der Untersuchungshaft drohen von vorneherein größere Beliebigkeit und föderale Flickenteppiche. **Sage später niemand, man habe nicht ahnen können, wohin das führt:** Der Maßregelvollzug lag von Anfang an in der Verantwortung der Landesgesetzgeber (§ 138 Abs. 1 StVollzG). Das Ergebnis sind 16 unterschiedliche Regelwerke mit zum Teil erheblichen Abweichungen in Qualität und Quantität. Die Entscheidung, dieses Vollzugsrecht den Ländern zu überlassen, hat sich als schwerer Fehler erwiesen. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden.

**Die Gesetzgebung zum Justizvollzug muss in der Verantwortung des Bundes verbleiben!**